

Änderung Pfarrdienstausführungsgesetz (Entwurf, Stand 24.07.2018)	Stellungnahmen
<p>(Artikel 1 Änderungsgesetz)</p>	
<p style="text-align: center;">(Nr. 1 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">(zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(Absatz 1 unbesetzt)</p> <p>(2) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz.EKD berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>	<p><u>Hänel:</u> Die Änderung in § 9 Abs. 2 und die damit verbundene Anhebung der Altersgrenze für die Übernahme in den Probendienst wird begrüßt. Frage: Soll die Lebenszeitverbeamtung auch bei Kirchenbeamten auf das 42. Lj. ausgedehnt werden, da auch hier ein Fachkräftemangel zu erwarten ist?</p> <p><u>Kkr Bad Frankenhausen-Sondershausen:</u> Die Änderung in § 9 Abs. 2 und die damit verbundene Anhebung der Altersgrenze für die Übernahme in den Probendienst wird begrüßt.</p> <p><u>Pfarrvertretung:</u> Gegen die Änderungen bestehen seitens der Pfarrvertretung keine Einwände. Die Heraufsetzung der Altersgrenze zur Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis hatte die Pfarrvertretung bereits in ihrer Stellungnahme zur ersten Fassung vorgeschlagen und begrüßt die nun vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.</p>
<p style="text-align: center;">(Nr. 2 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">(zu § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>...</p> <p>(5) (zu § 25 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, 3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, 4. die oder der reformierte Senior, die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes. 	

<p style="text-align: center;">(Nr. 3 Änderungsgesetz) § 38 (zu § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(1) Dienstsitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstsitz bestimmt wurde; Dienstsitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint. Über Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Besoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zur Dienstwohnungsvergütung, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung regeln.</p>	<p><u>Hänel</u>: In § 38 Abs. 1 ist zwar keine Änderung geplant, hier sollte aber der Begriff „Anstellungskörperschaft“ durch die zuständige Körperschaft oder das zuständige Gremium ersetzt werden, hier vermutlich der Kirchenkreis oder der Kreiskirchenrat. Der Begriff der Anstellungskörperschaft wird in unserem Recht unterschiedlich verwendet, je nachdem wer gemeint ist. Das kann von der Pfarrsitzgemeinde über den Kirchenkreis bis hin zur Landeskirche der Fall sein. Das schafft eher Verwirrung als Klarheit. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 38 Abs. 3 für die DWVO und deren DB wird begrüßt.</p> <p><u>Kkr Bad Frankenhausen-Sondershausen</u>: Uns schiene es klarer, wenn der Begriff „Anstellungskörperschaft“ durch einen Zusatz eindeutiger würde. Es böte sich z.B. an „zuständige Körperschaft“. Die Zuständigkeit ist dann im Einzelfall bestimmbar (KKR, Kirchenkreis, Landeskirche).</p> <p>(2) ist ein wichtiger Zusatz, der das Verfahren in notwendiger Weise ordnet.</p>
<p style="text-align: center;">(Nr. 4 Änderungsgesetz) § 49 (zu § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>Für die Besoldung und Versorgung findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) in der jeweiligen Fassung, Anwendung. Für die Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) in der jeweiligen Fassung. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>	<p><u>Hänel</u>: Die redaktionelle Anpassung in § 49 an geltendes Recht ist zwingend.</p> <p><u>Kkr Bad Frankenhausen-Sondershausen</u>: Ist notwendig und einleuchtend im Anschreiben begründet.</p>

<p style="text-align: center;">(Nr. 5 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">(zu § 88 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, können auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:</p> <p>Geburtsjahr Anhebung um Monate Altersgrenze</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Jahr</th> <th>Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1958</td> <td>2</td> <td>60</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1959</td> <td>4</td> <td>60</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	Monate	1958	2	60	2	1959	4	60	4	...				<p><u>Hänel</u>: Die Klarstellung in § 88 Abs. 2 ist sinnvoll.</p> <p><u>Kkr Bad Frankenhausen-Sondershausen</u>: hilfreich und klarstellend</p>
		Jahr	Monate														
1958	2	60	2														
1959	4	60	4														
...																	
<p style="text-align: center;">(Nr. 6 Änderungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 108</p> <p style="text-align: center;">(zu § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist,</p>	<p><u>Hänel</u>: Die in dieser Form vorgeschlagene Änderung des § 108 Abs. 2 lehne ich aus mehreren Gründen ab.</p> <p>Zum einen ist die Formulierung so offen gewählt, dass sie nicht nur die beabsichtigte Individuallösung für die Vergütung zulässt, sondern auch andere vielleicht nicht intendierte (Ruhestandseintritt, volle Lohnfortzahlung im gesamten Krankheitsfall etc.). Wenn es keinen Bezug wie bisher auf „die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen“ gibt, sind individualrechtliche Regelungen zugunsten von privatrechtlich angestellten Pfarrern immer möglich und verstoßen eben nicht gegen staatliches Recht.</p> <p>Wenn also „nur“ eine erhöhte Vergütung angestrebt ist, sollte hier eine explizite Ermächtigungsgrundlage für eine vom LKR zu verabschiedende eigene Vergütungstabelle geschaffen werden. Ansonsten läge nämlich ein Verstoß gegen das ARRГ vor, nach dem die</p>																

2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind,

3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder

4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird.

Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Vorschriften über

1. Urlaub und Arbeitsbefreiung,
2. Erstattung von Reisekosten,
3. Fort- und Weiterbildung,
4. Dienstkleidung.

Im Übrigen soll das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt.

Festlegung von Vergütungen in die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission fällt und nicht in die des LKR. Hier wird gerade nicht nach Berufsgruppen unterschieden, sondern nach der Anstellungsart.

Zum anderen halte ich diese Änderung auch aus kirchenpolitischen Erwägungen für äußerst bedenklich. Es hat sich in unserer Gesellschaft eingebürgert, bestimmte Berufsgruppen, in denen man einen Fachkräftemangel erwartet und die sich eine gute Öffentlichkeit zu verschaffen wissen, vergütungsmäßig besser zu behandeln. Das fing mit den Ärzten in Krankenhäusern an und ging weiter über die Erzieherinnen bis heute zum Pflegepersonal, mit allen Problemen, mit denen wir bei Drittmittelfinanzierungen zu kämpfen haben (Verbot der Besserstellung). Das verschiebt nicht nur die Vergleichbarkeit der Ausbildungsberufe untereinander, es löst auch nicht die Probleme der Praxis. Dieser Vorgehensweise sollten wir uns nicht anschließen.

Wenn hier nur eine Vergleichbarkeit mit den Ordinierten gesehen wird und nicht eine mit anderen angestellten akademischen Berufsgruppen (Kirchenbaureferenten, Amtsleiter etc.), greift das zu kurz und stört die Dienstgemeinschaft unnötig. Es kann nur das formale Kriterium einer Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geben. Das allerdings ist eben an Altersgrenzen gebunden. Wer nicht verbeamtet wird, aus welchen Gründen auch immer, ist statusrechtlich Angestellter wie alle anderen (wenn auch im VKD mit wenigen Besonderheiten, die in § 108 Abs. 2 abschließend aufgezählt sind). Eine mögliche höhere Vergütung wird nur zu weiteren Forderungen für andere angestellte Berufsgruppen in der Arbeitsrechtlichen Kommission führen.

Dann kann als Lösung eigentlich nur die Aufhebung der Altersgrenze in Betracht kommen mit einer klaren Regelung für die Versorgung (Zusammentreffen von gesetzlicher Rente aus vorangegangener Tätigkeit und Versorgungsbezügen).

Kkr Bad Frankenhausen-Sondershausen: Wir geben zu bedenken, dass es hier zu einer Kollision mit den Bestimmungen des ARRG-EKD kommen könnte. Dies ließe sich womöglich durch eine festzulegende Vergütungstabelle vermeiden, die den LKR ermächtigte, da sonst in das Recht der Arbeitsrechtlichen Kommission eingriffen würde.

Kkr. Wittenberg, Frau Opitz: „Die Änderung von § 108 Abs. 2 Satz 2 PfDAG wird kritisch gesehen. Sie steht insbesondere im Widerspruch zur Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost Teil B.2 (Diakone) Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie zu Teil B.4 (Gemeindepädagogen) Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, wonach für die Vergütung dieser Beschäftigten mit pfarrdienstlicher Tätigkeit keine Zulagen oder Vergleichbares vorgesehen sind. Dies würde somit zu einer Bevorzugung von privatrechtlich angestellten Pfarrerrinnen und Pfarrern gegenüber anderen Beschäftigten im Pfarrdienst führen, zumal im öffentlich-rechtlichen Bereich keine Unterscheidung in der Besoldung und Versorgung von Beschäftigten im Pfarrerdienst und im ordinierten gemeindepädagogischen Dienst vorgesehen ist.“

Pfarrvertretung: Verbesserungen für diejenigen, die den Dienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis versee, sind ebenfalls zu befürworten.

--	--